

## Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2021/2022 an beruflichen Schulen

### Präsenzunterricht

#### I. Unterrichtsorganisation

- Die Schülerinnen und Schüler in allen Bildungsgängen an beruflichen Schulen werden in vollständigem Präsenzunterricht unterrichtet.
- Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel im jeweiligen Bildungsgang.
- Den beruflichen Schulen wird freigestellt, Distanzunterrichtangebote, wo sie sich bewährt haben und pädagogisch sinnvoll sind, durchzuführen. Insbesondere in der Winterzeit ab Weihnachten, wenn die Virensaison beginnt, kann davon Gebrauch gemacht werden, um eine Erhöhung der Infektionslage in Klassen mit überregionalen Einzugsbereichen (Landesfachklassen bzw. bundesländerübergreifende Fachklassen) zu verhindern.

#### II. Lernstanderhebungen und Unterrichtsinhalte

- Für die beruflichen Bildungsgänge werden die Lernstanderhebungen ohne eine zentrale Erhebung in ZENSOS durchgeführt (die über das ZENSOS-Portal durch das LISUM verfügbar gemachten Materialien können dafür genutzt werden). Hierbei ist zu erwarten und daher zu berücksichtigen, dass bei den Schülerinnen und Schülern in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 aufgrund des zeitweisen Distanz- und Wechselunterrichts Lernrückstände entstanden sind.
- Die beruflichen Schulen sind aufgefordert wie folgt vorzugehen:
  1. **Bilanzierung/ Dokumentation** der im Schuljahr 2020/21 nicht oder nur teilweise vermittelten Lerninhalte/ Kompetenzbereiche durch die Lehrkräfte.
  2. Festlegung der **curricularen Schwerpunktsetzungen** für das Schuljahr 2021/22 durch die Fach-/Jahrgangs- bzw. Bildungsgangkonferenzen.
  3. Bestimmung der individuellen Lernausgangslagen in allen Jahrgangsstufen, um festzustellen, welche Lerndefizite bei den Schülerinnen und Schülern bestehen.
  4. **Auswertung der Bilanzierung**: Auf der Grundlage der Dokumentation prüft jede Fach-/ Jahrgangs- bzw. Bildungsgangkonferenz die **schulischen Zielsetzungen** gemäß § 87 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) und passt diese gemäß § 10 Absatz 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2021/22 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens der Bildungsgangziele gewährleistet ist. Dafür werden Anpassungen der Schwerpunktsetzungen in den schulinternen Curricula (SchiC) geprüft, wie festgestellte Lerndefizite kompensiert werden können, ohne Reduzierungen an den Vorgaben der RLP vorzunehmen (z.B. Straffung, Intensivierung, Wiederholung und prüfungsorientierte Vorgehensweise, Differenzierung).
  5. Es sind Maßnahmen festzulegen, die zur Unterstützung und zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler einzuleiten sind. Insgesamt soll die gesamte Spanne von „langsam bis schnell“ lernenden SuS (z.B. Fachpraktiker-Ausbildungen, aber auch leistungsstärkste SuS) berücksichtigt werden.
- Der gesamte Prozess der Schulen – inklusive der notwendigen Schwerpunktsetzungen – wird durch ein Monitoring der operativen Schulaufsicht eng begleitet.

### **III. Konzepte für Distanzunterricht an den beruflichen Schulen**

Die an den beruflichen Schulen vorliegenden Konzepte für den Distanzunterricht sind zu prüfen und ggf. spätestens bis zum Ende der Vorbereitungswoche zu überarbeiten. Die Schulaufsicht begleitet diesen Prozess.

#### **Fallweise Einschränkungen des Regelbetriebs – Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht**

Aufgrund des Infektionsgeschehens kann es zu veränderten Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Eindämmung an einzelnen Schulen kommen. In diesem Fall gelten die Regelungen der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung (BiGEV) sowie das Folgende:

##### **I. Unterrichtsorganisation**

Wird ein Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht angeordnet, verbleiben grundsätzlich die Schülerinnen und Schüler

- a. der Abschlussklassen (Jahrgangsstufe 13 der beruflichen Gymnasien),
- b. die sich im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs befinden,
- c. die sich in der ersten Jahrgangsstufe der BFS-G-Plus befinden

im Präsenzunterricht.

Eine Befreiung von der Teilnahme an den Präsenzphasen des Wechselunterrichts ist in den genannten Fällen nicht möglich. Schulen können abweichende Regelungen lediglich für Klassen mit Schülerinnen und Schülern treffen, die bereits ihre schriftliche Kammerprüfung absolviert haben. Die Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten, Kursarbeiten und Klausuren), die die Präsenz der Schülerinnen und Schüler voraussetzen, bleiben unberührt.

##### **II. Gestaltungsoptionen**

1. Werden in Abschlussklassen der dualen Ausbildung verschiedene Berufe bzw. Ausbildungsjahre gemeinsam beschult bzw. variieren die Ausbildungszeiten je nach Ausbildungsberuf und damit auch die Prüfungszeiten und ist es aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten zweckmäßiger, den Unterricht statt in Präsenz als Distanzunterricht durchzuführen, wird zugelassen, dass die Schulleitung dies im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Schulrätin/Schulrat organisieren.
2. Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, die sich einer gestreckten Prüfung (Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen) unterziehen müssen, gelten aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten als Abschlussklassen (z.B. im 2. Lehrjahr in der 3-jährigen Ausbildung).
3. Für im laufenden Schuljahr neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler können gesonderte Präsenzangebote geschaffen werden, damit für diese eine gelungene Startphase organisiert werden kann.
4. Auf Grund der Besonderheiten der einzelnen Bildungsgänge und der daraus resultierenden Umsetzungsvarianten entwickeln die Schulleiterinnen und Schulleiter standortspezifische Umsetzungsvarianten nach Maßgabe der personellen und räumlichen Voraussetzungen der Schule sowie den Anforderungen an die Bildungsgänge und Klassen und weiteren Partnern und stimmen diese mit dem zuständigen staatlichen Schulamt ab.